Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Zentrale Dienste
Aktenzeichen:

Oppenheim, den 20.06.2024

Vorlage: 011/2024/0026

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Gemeinderat Dexheim	09.07.2024	4	Öff.			

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Hauptsatzung

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

<u>Hinweis:</u>

Zur Wirksamkeit des Beschlusses über die Neufassung der Hautsatzung bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Das Stimmrecht des/der Vorsitzenden ruht gemäß § 36 GemO bei der Beschlussfassung über die §§ 10 und 11 der Hauptsatzung. Insofern sind zwei getrennt Abstimmungen durchzuführen.

§ 22 GemO (Ausschließungsgründe) ist zu beachten.

Im Auftrag	Im Auftrag
(Mader) Sachbearbeiter	(Pfuhl) Fachbereichsleiter

<u>Sachdarstellung der Verwaltung:</u>

§ 1 Bekanntmachungen:
Zukünftig sollen die Bekanntmachungen, dort wo zulässig, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde veröffentlicht werden. Dies betrifft auch die Bekanntmachung der Sitzungen der Gremien. Hier würde zukünftig nur noch die Bekanntmachung des Termins der Sitzung in der Wochenzeitung, jedoch ohne Tagesordnung erfolgen.

<u>Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz:</u>

§ 25 Hauptsatzung

1. Die Gemeinden haben eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen regeln.

2. Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats.

VV zu § 25 GemO

1. *Sofern Bestimmungen über die folgenden Angelegenheiten getroffen werden, sind sie in der Hauptsatzung zu regeln:*

   a) die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4),
   b) die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3),
   c) die Übertragung der Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 bezeichneten Angelegenheiten (§ 32 Abs. 3),
   d) die Bildung eines Ältestenrats (§ 34 a Abs. 1),
   e) die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 46 Abs. 4 Satz 1 und § 75 Abs. 8 Satz 3),
   f) die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3),
   g) die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1),
   h) die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1),
   i) die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 51 Abs. 2),
   j) die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1),
   k) die Entscheidung, dass von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3),
   l) die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3),
   m) die Bildung von Verwaltungsstellen in Ortsbezirken (§ 77).

2. *Es wird empfohlen, in der Hauptsatzung auch Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen (§ 44 Abs. 2) zu treffen.*

3. *Soweit die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge (Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung, Aufwandsentschädigung) des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 das Stimmrecht des Vorsitzenden, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied oder nach § 22 Abs. 1 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über die oben bezeichneten Bestimmungen der Hauptsatzung abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen; die getrennte Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.*

Bei etwaigen späteren Änderungen der Hauptsatzung, die nicht die oben bezeichneten Bestimmungen betreffen, hat der Vorsitzende volles Stimmrecht.